

Amtsgericht Neu-Ulm

Abteilung für Zwangsversteigerung

Az.: 1 K 19/25

Neu-Ulm, 14.01.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 04.03.2026	10:00 Uhr	103, Sitzungssaal	Amtsgericht Neu-Ulm, Schützenstr. 60, 89231 Neu-Ulm

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neu-Ulm von Neu-Ulm

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
20,81/1000	Wohnung	70	10062

am Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Neu-Ulm Blatt 9852 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Neu-Ulm	1697/2	Hof- und Gebäudefläche (darauf 6 Wohnhäuser, Hofraum, Grünanlage des Erbbauberechtigten)	Schwabenstraße 63, 65, 55, 57, 59, 61	0,7115

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

3-Zimmerwohnung im 3. Obergeschoß mit Essküche, Bad und Flur ohne Balkon;

Verkehrswert: 204.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 1.500,00 € (Küchenzeile)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Das Gutachten in Volltext finden Sie unter www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.